

**Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Unternehmer**  
gültig ab 1. Juli 2002

**I. Allgemeines**

1. Unsere sämtlichen, auch die zukünftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen, Vorschläge und sonstige Nebenleistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren bzw. Abnahme der von uns erstellten Werke, auch im Falle von Teillieferungen und Teilleistungen, gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere vorherige oder nachträgliche mündliche Nebenabreden und Zusicherungen auch unserer bevollmächtigten Vertreter, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.  
Durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost ist auch ohne Unterschrift verbindlich.
3. Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen, auch Kalkulations- und Schreibfehler binden uns nicht und verpflichten uns auch nicht im Falle der Berichtigung oder Anfechtung zur Leistung von Schadenersatz. Muster, Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.
4. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten in unserer EDV verarbeiten und weitergeben.

**II. Preise**

1. Die Preise gelten unverpackt ab jeweiligem Werk in Euro oder angegebener Währung und nur für das in Angebot oder Auftragsbestätigung bezeichnete Objekt, wobei wir, wenn wir nicht ausdrücklich einen Festpreis zugesagt haben, den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnen können.
2. Alle Nebenkosten, Gebühren, öffentliche Abgaben, Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer am Tage der Lieferung) und Zölle, Frachten, Konsulatskosten, Abnahmekosten und Versicherungsprämien, welche die Lieferungen und Leistungen mittelbar oder unmittelbar betreffen und verteuern/verbilligen, gehen zu Lasten/zu Gunsten des Kunden.
3. Bei Lieferungen oder Leistungen, die nicht innerhalb 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, behalten wir uns für noch nicht gelieferte Anteile eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage oder Tarifsituation Umstände eintreten, die die Herstellung oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der Kunde binnen 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die davon betroffenen Aufträge stornieren.
4. Zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises sind wir ferner berechtigt, wenn nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der unter V. genannten Gründe erfolgt, das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil uns vom Kunden überlassene Unterlagen und /oder gegebene Weisungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren oder uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigten, nicht rechtzeitig zugingen oder wenn sie der Kunde nachträglich abgeändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht hat.

**III. Zahlungsbedingungen**

1. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Soweit ausdrücklich Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung der Inanspruchnahme, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind, hinsichtlich derer dem Kunden kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zustand. Bei Einzel- und Kleinaufträgen können wir per Nachnahme versenden.
2. Kann der Versand ab Werk oder Lager oder die Verschiffung wegen fehlender Instruktionen oder fehlender Dokumente nicht erfolgen oder verspätet sich die Lieferung aus anderen von uns nicht zu vertretenden Gründen, so wird der volle Rechnungsbetrag 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft fällig.
3. Gutschriften über Wechsel und Schecks, die wir nur zahlungshalber annehmen, erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen können.
4. Alle unser Forderungen werden, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel, sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der Ware auf Kosten des Kunden verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß IV. Nr. 7 widerrufen.
5. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt unwiderruflich, in den vorgenannten Fällen seinen Betrieb zu betreten, alle von uns gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Forderungen abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir ohne weiteren Nachweis berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz zu berechnen.
7. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigungen der mit uns verbundenen Gesellschaften sind wir berechtigt aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines der mit uns verbundenen Unternehmen zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen vereinbart worden ist. Gegebenfalls beziehen sich die Vereinbarungen auf den Saldo.

Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen und die Forderungen verbundener Unternehmen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und werden mit Wertstellung abgerechnet. Sicherungen, die uns oder einer mit uns verbundenen Gesellschaft gegeben werden, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

8. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Zahlungen des Kunden jeweils zunächst mit Zinsen und Kosten und dann mit der ältesten, fälligen Forderung zu verrechnen, und zwar auch dann, wenn er die Zahlung für die Tilgung einer anderer Forderung bestimmt hat.

Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen des Kunden ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **IV. Eigentumsvorbehalt**

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur solange er nicht im Verzug ist im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern oder sonst verwenden, und nur, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4 und 5 auf uns übergehen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen Rechtsgrund werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweiligen veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, wird die Forderung des Kunden aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Bei Zahlungen an den Kunden durch Scheck geht das Eigentum an diesem auf uns über, sobald es der Kunde erwirbt. Erfolgt Zahlung durch den Wechsel, so tritt der Kunden die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an Ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt.

Er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen und auf erste Anforderung unverzüglich an uns abliefern.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in Nr. 4 bestimmt ist.

7. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.

Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den unter III. Nr. 4 genannten Fällen sowie bei Verzug Gebrauch machen.

Zur Abtretung der Forderung – einschließlich des Forderungsverkaufs an Kreditinstitute – ist der Kunde nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8. Wenn wir unser Vorbehaltseigentum herausverlangen, gilt dies gleichzeitig als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er in Verzug gerät.

9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

#### **V. Lieferfristen und –termine**

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages, vereinbartem Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Beibringung etwa erforderlicher in- oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen oder sonstiger Genehmigungen und Freigabeerklärungen. Lieferfristen und –termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bereitstellung ab Lieferwerk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

Für verzögerte oder unterbliebene Lieferungen, die von unseren Vorlieferanten verursacht sind, haben wir nicht einzustehen.

Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Vorstehendes gilt entsprechend für Liefertermine.

2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten. Zur nachträglichen Unterbringung des Auftrages bei einem anderen Werk oder zur Benutzung eines anderen als von uns vorgesehenen Weges sind wir nicht verpflichtet.

3. Falls wir in Verzug geraten, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Frist nur insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist.

#### **VI. Abnahme, Gewichte, Toleranzen**

1. Waren mit besonderen Gütervorschriften sind in unserem Werk abzunehmen; mit Verlassen unseres Werkes gelten sie als vertragsgemäß geliefert, einerlei, ob eine Abnahme stattgefunden hat oder nicht. Wenn Waren unmittelbar an Dritte gesandt werden, gilt die Lieferung, auch wenn eine Abnahme in unserem Werk nicht erfolgte, als bedingungsgemäß ausgeführt.

2. Sind Kilopreise vereinbart, so ist das von der Deutschen Bahn AG ermittelte Gewicht für die Berechnung allein maßgebend; bei kleineren Sendungen bis 10 t das in unserem Werk ermittelte Gewicht. Wir behalten uns die von den Blechwalzwerken bei der Abwälzung von Blechen entstehenden Toleranzen vor.

#### **VII. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung und fortlaufende Auslieferung**

1. Der Versand erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der Ware, wobei wir Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer nach unserem Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung bestimmen.

Auch wenn freie Lieferung vereinbart worden ist, reisen die Sendungen stets auf Gefahr des Kunden. In diesem Fall ist die Freimachung als eine von uns für den Kunden gemachte Vorlage zu betrachten.

2. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert sofort zu berechnen.
3. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften, einschließlich Lieferungen frei Baustelle oder Lager, auf den Kunden über.
4. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten als selbstständige Geschäfte.

#### **VIII. Gewährleistung, Mängelrüge, Mängelansprüche**

Wir leisten ausschließlich wie folgt Gewähr, wobei entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware der Zeitpunkt des Verlassens unseres Werkes/Lagers ist:

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf sichtbare Mängel zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gelten die gelieferten Waren als genehmigt, es sei denn dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
2. Für die Rechtzeitigkeit von Rügen kommt es auf den Eingang der Rüge bei uns und nicht bei den etwaigen Vertretern an. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, Art und Umfang der Mängel zu beschreiben. Auf Verlangen muss der Kunde nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten der Mängel sowie das fehlerhafte Teil zur Verfügung stellen.
3. Im Falle eines Mangels der gelieferten Ware können wir nach unserer Wahl nachbessern oder eine Ersatzlieferung leisten. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
5. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist nachgewiesen wird.
6. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
7. Weitere Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von nicht vorhersehbaren Schäden. Dies gilt ferner für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.
8. Mängel eines Teils der Lieferungen können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Beanstandung am Ort der Anlieferung nachzuprüfen. Wir können damit auch

- einen Sachverständigen und/oder einen Unterlieferanten beauftragen. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, unsere Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
9. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Veränderung der gelieferten Ware oder deren Verarbeitung oder durch sonstige Bedienungsfehler oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind, es sei denn, der Kunde führt den vollen Nachweis, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Einflüsse verursacht worden sind. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, unsere Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
  10. Der Kunde hat nicht das Recht, die restliche Zahlung der Vergütung zu verweigern, wenn wir den Gewährleistungsanspruch des Kunden anerkennen.
  11. Für branchenübliche Abweichungen übernehmen wir keine Haftung.
- IX. Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung**
1. Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind vertragliche und außervertragliche Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen irgendwelcher Schäden, einschließlich nicht am Liefergegenstand entstehender Folgeschäden, die dem Kunden oder einem Dritten entstehen, insbesondere auch solche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, schuldhafter Vertragsverletzung und fahrlässig begangener unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen.
  2. Das gilt nicht, soweit es sich um Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz oder des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit handelt, mit Ausnahme der Ansprüche auf den Ersatz von Schäden, die durch einfache Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht werden.
  3. Weitere Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von nicht vorhersehbaren Schäden.
- X. Verjährung**
- Die unter VIII. geregelten Mängelansprüche des Kunden und die unter IX. geregelten Schadensersatzansprüche sowie die konkurrierenden Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB verjähren innerhalb von zwei Jahren ab der Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist nachgewiesen wird.
- XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser jeweiliges Werk.
  2. Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile – auch im Urkundenprozess – Hagen, soweit gesetzlich zulässig dieser Gerichtsstand vereinbart werden kann.
  3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG-Kaufrecht) sind nicht anwendbar.
- XII. Teilunwirksamkeit**
1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

**Schmelzer GmbH**  
**58091 Hagen**